

Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Leistungen bei der Festlegung von Brand- und Rettungssicherheitswachdiensten sowie der Gestellung von Brandsicherheitswachen

§ 1

Gegenstand der Satzung

Gegenstand dieser Satzung ist die Erhebung von Entgelten für die Leistungen der Brandschutzdienststelle bei der Festlegung über die Notwendigkeit, Art und Umfang von Brand- und Rettungssicherheitswachdiensten sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter selbst keinen Brandsicherheitswachdienst stellen kann.

Die Durchführung der Brand- oder Rettungsdienstsicherheitswache erfolgt auf Anordnung der zuständigen Behörde.

Für die Feststellung über die Notwendigkeit, die Art und den Umfang sowie für die Gestellung von Brandsicherheitswachen bei Brauchtumsveranstaltungen wie:

- Schützenfest
- Karnevalsveranstaltungen (Durchführung durch ansässige Vereine)
- Zugbegleitungen (Martinszüge, etc.)
- Pfarrfeste und
- sonstigen brauchtümliche Veranstaltungen

wird kein Entgelt erhoben.

§ 2

Höhe des Entgeltes

- a) Bei der entgeltspflichtigen Gestellung von Brandsicherheitswachen wird unter Hinzurechnung von 1 Stunde Wegezeit für An- und Abfahrt eine Gebühr von pauschal 10,00 €/Stunde/Person erhoben.
- b) Bei der Festlegung der Notwendigkeit, Art und Umfang einer Brand- bzw. Rettungsdienstsicherheitswache durch die Brandschutzdienststelle der Stadt Kerpen wird ein Entgelt von 57,00 €/Stunde erhoben.
- c) Der Einsatz von Fahrzeugen und Geräten wird nach dem jeweils gültigen Gebührentarif der Satzung über die Inanspruchnahme von Dienstleistungen der Feuerwehr Kerpen pauschal berechnet.

§ 3

Schuldner und Fälligkeit

Zur Zahlung des Entgeltes ist der Veranstalter verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner. Das Entgelt wird durch Bescheid erhoben und ist innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides zu zahlen.

§ 4

Sonderregelungen

Bei besonderem öffentlichen Interesse und bei unbilliger Härte kann von der Erhebung von Entgelten abgesehen werden. Hierüber entscheidet der Amtsleiter 13 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.